

# WeinAnwalt

Weinanwalt \* Wissenswertes

## Wer jetzt noch feiern möchte ...



## WeinAnwalt

Clemens Limberg

... der ist einerseits wohl unerschütterlicher Optimist und sollte sich andererseits gut über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren. Denn während zu dieser Jahreszeit üblicherweise private und berufliche Feiern boomen, fallen diese heuer weitgehend aus. Die Frage, ob Feiern überhaupt zulässig sind, wird im Folgenden nach derzeit geltendem Recht (quasi in der letzten juristischen Sekunde vor Redaktionsschluss, 26.11.2020) untersucht. Aber Achtung: Wie bekannt, kann sich alles sehr schnell ändern; zudem bestehen begründete Zweifel daran, ob die derzeit in Kraft gesetzten Gesetze und Verordnungen überhaupt verfassungsmäßig sind (schon im Frühjahr habe ich an dieser Stelle meine verfassungsrechtlichen Bedenken zu den damaligen Maßnahmen geäußert; letztlich wurden diese dann auch in wesentlichen Teilen vom VfGH aufgehoben).

Rechtsgrundlage der derzeitigen Maßnahmen ist jedenfalls die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassene „COVID-19-Notmaßnahmenverordnung“ (BGBl II 479/2020), im Folgenden auch „NotMV“ genannt.

Als Kernbestimmung dieser NotMV ist in §1 ein generelles Ausgangsverbot erlassen, dass das Verlassen des „eigenen privaten Wohnbereichs“ nur in bestimmten Fällen gestattet. Private Feiern oder Treffen in größerem Rahmen (abseits „einzelner engster

Angehöriger“ oder „einzelner wichtiger Bezugspersonen“) scheitern daher wohl meist schon am Ausgangsverbot.

Bei beruflichen Feiern hilft hingegen § 1 Abs 1 Z 4 NotMV, der „berufliche Zwecke“ von der Ausgangsbeschränkung ausnimmt, „sofern dies erforderlich ist“. Ob eine Betriebsfeier ein beruflicher Zweck ist (wahrscheinlich schon: Teambuilding etc.) und „erforderlich“ ist, kann meines Erachtens dahingestellt bleiben, wenn die Feier im Anschluss an die berufliche Tätigkeit am Betriebsort stattfindet (was aufgrund der geschlossenen Lokale ja derzeit anzunehmen ist); denn dann wird der private Bereich ja (zulässigerweise) zwecks Berufsausübung verlassen, für die anschließende Feier muss man seinen privaten Wohnbereich nicht (nochmals) verlassen, man ist ja schon weg.

Zudem sieht § 12 Abs 1 Z 1 NotMV vor, dass die Teilnahme an Veranstaltungen zulässig ist, für „unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können“. Ob übliche Betriebsfeiern dazuzählen, ist meines Erachtens fraglich.

Sollte es letztlich zu einer Betriebsfeier kommen, so habe ich ein besonders praktisches Schlupfloch gefunden, um den Mindestabstand (einen Meter) nicht einhalten zu müssen und der üblichen körperlichen Nähe solcher Veranstaltungen (wie in den vergangenen Jahren auch) frönen zu können, und zwar: die Feier einfach ins (Gürtel-)Pool oder ins U-Boot verlagern, denn gemäß § 15 Abs 4 Z 6 NotMV gilt der Mindestabstand nicht „unter Wasser“.

Mit diesen wertvollen Informationen wünsche ich Ihnen und uns allen frohe Feiern (im kleineren Kreis) & alles Gute für 2021! Trotz allem: Pros(i)!